

SATZUNG **über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

(Einfriedungssatzung - EinfrS)

Die Gemeinde Otterfing erläßt aufgrund des Art.23 Satz 2
Gemeindeordnung - GO (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art.98 Abs.1 Nr.4 der
Bayerischen Bauordnung - BayBO (BayRS 2132-1-I) folgende Satzung:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Einfriedungen im gesamten Gemeindegebiet, soweit nicht in bestehenden Bebauungsplänen andere Regelungen getroffen werden.

§ 2 **Einfriedungen im Vorgartenbereich**

- 1) Als Vorgarten wird der Grundstücksteil zwischen dem Wohngebäude und der öffentlichen Verkehrsfläche bezeichnet
- 2) Im Vorgartenbereich sind nur offene Einfriedungen zulässig.
Sie dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m, gemessen vom Straßenrand bzw. vom Gehwegrand bis zur Lattenspitze nicht überschreiten.
Sockel sind in der Regel unzulässig. Sie können in begründeten Einzelfällen bis zu einer Höhe von max. 20 cm ausnahmsweis zugelassen werden.
- 3) Einfriedungen sind als senkrechte Holzlattenzäune, Staketenzäune (Hanichlzäune) oder als waagrechte Bretterzäune (max. 3 Bretter) auszuführen.
Jägerzäune sind unzulässig.
Bei Einfriedungen im Vorgartenbereich ist auf eine möglichst einheitliches Erscheinungsbild zu achten.

§ 3 **Einfriedungen zwischen Grundstücken**

Außerhalb des Vorgartenbereiches sind nur offene Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,00 m, gemessen vom natürlichen oder dem Landratsamt festgelegten Gelände bis zur Lattenspitze bzw. zur Oberkante des Maschendrahtes zulässig.

Die Einfriedungen sind als senkrechte Holzlattenzäune, Staketenzäune (Hanichlzäune), waagrechte Bretterzäune (max. 2 Bretter) oder hinterpflanzte Maschendrahtzäune auszuführen.

Sockelzäune sind unzulässig.

§ 4 **Einfriedungen zwischen Doppel- und Reihenhäusern**

- 1) Für Einfriedungen zwischen Doppel- und Reihenhäusern im Vorgartenbereich gilt § 2 dieser Satzung mit der Ausnahme, daß auch Maschendrahtzäune (allerdings nur mit Hinterpflanzung) mit einer maximalen Höhe von 1,00 m, errichtet werden dürfen.

2) Im Terrassenbereich zwischen Doppelhaushälften und Reihenhäusern, jedoch maximal bis zum Abstand von 3,0 m zur Außenwand im Erdgeschoß, ist die Errichtung von geschlossenen Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,80 m, gemessen vom natürlichen oder vom Landratsamt festgelegten Gelände, zulässig.

§ 5 Unterhaltungspflicht

Alle Einfriedungen sind so zu unterhalten, daß sie ihrem Zweck entsprechen und keine Gefahren von Ihnen ausgehen.

§ 6 Abweichungen

Das Landratsamt Miesbach kann unter den Voraussetzungen des Art.77 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Otterfing Abweichungen zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß Art. 96 BayBO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterfing, 10.April 1996
Gemeinde Otterfing

Hans Schaal
1.Bürgermeister